

# Statuten der ILS

## 1 Allgemein

### 1.1 Ziel und Zweck

Der Verein ILS Interessengemeinschaft Luftfahrt Schweiz bezweckt das Fördern der realen und simulierten Aviatik in der Schweiz.

### 1.2 Rechtliche Stellung

Unter dem Namen ILS Interessengemeinschaft Luftfahrt Schweiz (nachfolgend ILS genannt) besteht ein Verein im Sinne des ZGB (Art. 60ff) mit Sitz in 8058 Zürich-Flughafen.

## 2 Mittel

- 2.1 Der Verein verkauft Bannerwerbungen auf eigenen und fremden Internetseiten und betreibt Sponsoring. Weitere Einnahmen erfolgen durch Treffen und Anlässe. Des Weiteren können kurzfristig auch andere Einnahmequellen genutzt werden.
- 2.2 Für die Verbindlichkeiten der ILS haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
- 2.3 Events müssen nicht kostendeckend sein. Der Vorstand entscheidet über die Durchführung und Machbarkeit.

## 3 Vereinsorgane

### 3.1 Generalversammlung

- 3.1.1 Die GV wird vom Präsidenten min. 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung und/oder Mitteilung per Email an alle Mitglieder. Die GV soll wenigstens einmal jährlich stattfinden.
- 3.1.2 Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf:
  - 3.1.2.1 Beschluss der GV
  - 3.1.2.2 Einberufung durch den Vorstand
  - 3.1.2.3 Einberufung durch 1/5 der Mitglieder
- 3.1.3 Jedes Mitglied hat eine Stimme
- 3.1.4 Der Vorsitz der GV führt der Präsident, das Protokoll ein vom Vorstand bestellter Sekretär, oder er selbst.
- 3.1.5 Der GV stehen folgende Befugnisse zu:

- 3.1.5.1 Die Wahl des Präsidenten, Kassiers, Revisors und weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 3.1.5.2 Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- 3.1.5.3 Entlastungserklärung an geschäftsführende Organe.
- 3.1.5.4 Beratung über Anträge, die vom Präsidenten mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. Anträge über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst an der Versammlung gestellt werden, können nicht behandelt werden.
- 3.1.5.5 Abänderungen oder Ergänzungen dieser Statuten.
- 3.1.5.6 Auflösung des Vereins

## **3.2 Vorstand**

- 3.2.1 Der Vorstand besteht aus 5-7 Mitgliedern, darunter der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier sowie weitere 2-4 Mitglieder.
- 3.2.2 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Die GV wählt aus dessen Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt unter anderem einen Aktuar aus seiner Mitte.
- 3.2.3 Die Amtsdauer beträgt einheitlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3.2.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus oder ist die Minimalzahl von 5 Personen nicht erreicht, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten GV in eigener Kompetenz ergänzen.
- 3.2.5 Zur Vergütung der anfallenden Auslagen wird jedem Vorstandsmitglied pauschal ein jährlicher Betrag von Fr. 150.- ausbezahlt.
- 3.2.6 Formelle Arbeitsweise:

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand kann aber auch im Zirkular gültig beschliessen. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.
- 3.2.7 Die Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand leitet die Geschäfte gemäss dem Auftrag der Generalversammlung, soweit nicht die Geschäftsleitung zuständig ist. Insbesondere beaufsichtigt der Vorstand die Arbeiten der Geschäftsleitung. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 3.2.8 Die finanzielle Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand verfügt über eine finanzielle Kompetenz von Fr. 5'000.- pro Ereignis und Fr. 8'000.- pro Geschäftsjahr.

## **3.3 Präsident**

- 3.3.1 Der Präsident beruft die GV und die Vorstandssitzungen ein.
- 3.3.2 Der Präsident schreibt zu Händen der GV jährlich einen Bericht.
- 3.3.3 Die Kompetenzen des Präsidenten entsprechen dem öffentlichen Recht.

- 3.3.4 Der Präsident wird durch die GV auf die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 3.3.5 Die Vertretung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident oder wird nach Bedarf durch Vorstandsbeschluss geregelt.

### **3.4 Kassier**

- 3.4.1 Der Kassier wird durch die GV für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- 3.4.2 Der Vereinskassier muss Volljährig sein und sollte Vereinerfahrung ausweisen.
- 3.4.3 Der Kassier übt seine Tätigkeit im Sinne von Gesetz und Statuten aus.

### **3.5 Geschäftsleitung**

- 3.5.1 Der Präsident, der Vizepräsident und, nach Bedarf, weitere Vorstandsmitglieder bilden die Geschäftsleitung.
- 3.5.2 Die Geschäftsleitung übernimmt die allgemeine administrative Führung des Vereins. Insbesondere Verdankungen, Mitteilungen, PR und Buchhaltung.
- 3.5.3 Die Arbeit ist ehrenamtlich.
- 3.5.4 Der Präsident von Amtes wegen Geschäftsführer.

### **3.6 Revisionsstelle**

- 3.6.1 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet der GV schriftlichen Bericht und Antrag
- 3.6.2 Die Revisionsstelle besteht mindestens aus einem Rechnungsrevisor.
- 3.6.3 Der Revisor muss volljährig und fachkundig sein.
- 3.6.4 Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **4 Zeichnung**

### **4.1 Die ILS wird verpflichtet durch**

- 4.1.1 Den Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied mittels Zweierunterschrift.
- 4.1.2 Über die weiteren Zeichnungsberechtigungen erlässt der Vorstand ein Reglement.

## **5 Mitgliedschaften**

### **5.1 Es existieren folgende Arten der Mitgliedschaft**

- 5.1.1 **Einzelmitglied**, Jahresbeitrag Fr. 25.-.
- 5.1.2 **Gönner**, Jahresbeitrag ab Fr. 50.-.
- 5.1.3 **Sponsor**, ab Fr. 500.- jährlich. Der Vorstand kann auch Waren-Spenden als Beitrag anerkennen. Sponsoren erhalten auf [www.ils-online.ch](http://www.ils-online.ch) einen Link mit Logo und kurzer Beschreibung.

#### 5.1.4 Ehrenmitglied

Vereinsmitglieder aller Kategorien, welche sich im Dienste unseres Vereins oder der Luftfahrt ausserordentlichen Verdienst erschaffen haben, können per Antrag an die GV zur Wahl als Ehrenmitglied vorgeschlagen werden, bei ehemaligen oder abtretenden Präsidenten findet der Titel Ehrenpräsident Gebrauch. Die Ernennung hat mit 2/3 Stimmenmehrheit der Anwesenden zu erfolgen. Verbunden ist der Ehrentitel mit dem Erlass des Mitgliederbeitrages auf Lebzeiten und der Einladung als Ehrengast zu allen Vereinsanlässen.

5.1.5 Die Höhe der Vereinsbeiträge der einzelnen Kategorien wird von der Generalversammlung jeweils für das laufende Jahr festgelegt.

### 5.2 Eintritt

5.2.1 Bei der ILS kann jede natürliche Person eine Mitgliedschaft beantragen, Minderjährige benötigen die Erlaubnis des ges. Vertreters. Bedingung für eine Mitgliedschaft ist die Registration im Flightforum.ch, um den Empfang von offiziellen Mitteilungen mittels Email-Verteiler sicherzustellen.

### 5.3 Austritt

5.3.1 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres.

5.3.2 Durch Streichung ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand.

## 6 Reglementation

### 6.1 Betreffend Vorstand

6.1.1 Reglemente, die durch ihre Art Entschädigungen des Vorstandes regeln, bedürfen der Zustimmung durch die GV.

### 6.2 Finanzielle und Arbeitsrechtliche Reglemente

6.2.1 Der Vorstand bzw. die Geschäftsleitung arbeiten die entsprechenden Konzepte aus, wobei diese Aufgabe an dritte delegiert werden kann.

6.2.2 Reglemente, welche Pflichtenhefte und weitere Funktionen von Gremien des Vereins festlegen, oder durch die Einheit ihrer Materie von grosser Bedeutung sind, muss der Vorstand mindestens im Zirkular genehmigen.

## 7 Beitritt zu anderen Organisationen

7.1.1 Die ILS kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes als juristische Person, anderen juristischen Personen beitreten. Übersteigt der Jahresbeitrag, den die ILS entrichten müsste, Fr. 100.-, so ist die Zustimmung durch die Generalversammlung erforderlich. Die ILS kann auf Beschluss der GV auch andere Vereine übernehmen oder als Tochterverein integrieren.

## **8 Statuten**

### **8.1 Revision**

8.1.1 Die Statuten können auf 2/3 Antrag der Vereinsmitglieder revidiert werden.

### **8.2 Aufhebung**

8.2.1 Der Verein kann mit Mehrheitsantrag bei Erscheinen von 2/3 der Vereinsmitglieder durch eine ausserordentliche GV, an welcher keine anderen Geschäfte traktandiert sind, aufgelöst werden. Eine Liquidation erfolgt unter Aufsicht eines Schweizerischen Treuhandbüros.

## **9 Ausgangsbestimmungen**

### **9.1 Geschäftsjahr**

9.1.1 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **9.2 Sprachen**

9.2.1 Amtssprache ist Deutsch.

9.2.2 Der sprachlichen Einfachheit halber wird in Statuten und offiziellen Mitteilungen auf die separate Bezeichnung der verschiedenen Mitglieder-Kategorien (Gönner etc.) sowie Geschlechter verzichtet, die Bezeichnung „Mitglied“ bezeichnet alle Arten der Mitgliedschaften, beiderlei Geschlecht.

## **10 Genehmigung**

10.1.1 Die vorliegenden Statuten wurden am 28. März 2001 durch die Gründungsversammlung der ILS genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt. Über die Wahlen und Statutenänderungen gibt das Protokoll Auskunft.

Im Februar 2016

Der Vorstand ILS

## Änderungen

<b>Datum</b>	<b>Änderung</b>	<b>Visum</b>
17.11.01	Logo auf Titelblatt angepasst	O. Piel
25.11.01	5.1.1 und 5.1.2 angepasst	O. Piel
25.11.01	3.7 hinzugefügt	O. Piel
25.11.01	3.2.1, 3.2.2, 3.3.5, 3.5.1 angepasst	O. Piel
26.11.01	2.1 hinzugefügt	O. Piel
22.10.02	Logo auf Titelseite an neues CD/CI angepasst	O. Piel
01.02.04	Punkt 3.7 gelöscht / Eintrag Juniorenbeitrag gelöscht	M. Bächli
23.02.05	Änderungen – Ergänzungen Punkte 2.4 / 3.2.4 / 3.2.5 / 5.1	M. Bächli
05.02.12	Ergänzungen Artikel 5.3 Ehrenmitgliedschaften	J. Kern
08.02.13	- Neuverfassung der Statuten - 3.2.8 angepasst	J. Kern
02.02.14	Logo auf Titelseite an neues CD/CI angepasst	J. Kern
06.02.16	Sitzänderung von Basel nach 8058 Zürich-Flughafen	J. Kern